

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Wird nur via Online-Umfrage zugestellt
Departement für Erziehung und Kultur

Genehmigt durch den Vorstand VTG am 17. Dezember 2020

Selektives Obligatorium vorschulische Sprachförderung – Online Fragebogen

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 unterbreitet das DEK dem VTG das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule, des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule mit Frist bis 31. Januar 2021. Für die Möglichkeit Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns bestens.

Eine aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Verwaltung bestehende Arbeitsgruppe hat sich am 20. November 2020 mit den vorliegenden Gesetzesänderungen und der Verordnungsänderung auseinandergesetzt.

Bemerkungen zu Kapitel 1: Ausgangslage

Grundsätzlich begrüsst und unterstützt der VTG die Bestrebungen des DEK, ein selektives Obligatorium für vorschulische Sprachförderung einzuführen.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 1 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)?

"Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen auf das nächste Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung."

Ja, mit Vorbehalt

Wird durch eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt ein Förderbedarf vor dem dritten Altersjahr festgestellt, sollen die Eltern bereits früher zu Massnahmen verpflichtet werden. Der Fokus des Förderbedarfs darf zudem nicht nur auf der Sprache liegen. Kinder mit motorischen oder sozialen Defiziten müssen ebenso unterstützt werden.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 2 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss."

Ja, mit Vorbehalt

Die Selbstdeklaration der Eltern reicht nicht aus. Es ist erfahrungsgemäss davon auszugehen, dass Eltern ihre eigenen Kinder besser einschätzen als sie es tatsächlich sind. Das Thema ist emotional behaftet. Weiter ist zu erwarten, dass einige Eltern den Fragebogen nicht verstehen und ihn darum gar nicht oder falsch ausfüllen.

Es braucht eine Zweitmeinung, etwa durch einen Kinderarzt, durch pädagogische Fachleute der Schulgemeinden (Vorschlag: DAZ-Lehrperson oder erfahrene Kindergärtnerin) oder durch eine Fachstelle der Gemeinde mit entsprechendem fachlichem Hintergrund. Wichtig ist, dass eine Fachperson die Sprachentwicklung als Teil der Entwicklungspsychologie betrachtet und die Kinder einschätzt.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 3 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten."

Ja, mit Vorbehalt

Es gibt einen Paradigmen-Wechsel. Die Gemeinden übergeben ihren Auftrag mindestens teilweise an die Schulgemeinden. Das wird grundsätzlich begrüsst. Es darf aber nicht sein, dass bestehende Angebote, die vor allem durch grössere Thurgauer Gemeinden aufgebaut und institutionalisiert wurden, wieder verschwinden. Es wäre sinnvoll, bestehende Angebote zu übernehmen und allenfalls auszubauen. Eine Zusammenarbeit zwischen den Schulgemeinden und den Politischen Gemeinden ist zwingend.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 4 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt."

Nein

Auf die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die vorschulische Sprachförderung soll komplett verzichtet werden. Die Überprüfung fordert einen grossen administrativen Verwaltungsaufwand, der nicht im Verhältnis zum bescheidenen Deckungsbeitrag steht. Für die Chancengleichheit der Kinder ist es wichtig, dass keine Hürden eingebaut werden. Jedes Kind soll die gleichen Chancen und Möglichkeiten erhalten, egal ob die Eltern die finanziellen Mittel aufbringen können oder nicht.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 5 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen tauschen untereinander alle nötigen Daten aus."

Nein

Der § 41b Abs. 5 muss präzisiert werden. Heikel sind die Steuerdaten.

Ein Behördengang aufs Steueramt für die betroffenen Familien würde das ganze Verfahren erschweren. Daher soll die Bemessung des Elternbeitrages mittels prov. Steuerrechnung erfolgen, welche durch die Familien an die Schulgemeinden übermittelt werden. Ein Datenaustausch diesbezüglich erübrigt sich. Es ist zu vermeiden, dass mit dem Steueramt eine zusätzliche Verwaltungsstelle involviert wird.

Der Datenaustausch zwischen Schulgemeinde, Politischer Gemeinde und Anbieter der vorschulischen Sprachförderung muss klar geregelt und kommuniziert werden.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 6 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Der Regierungsrat regelt"

1. die Abklärung der vorschulischen Sprachförderung;
2. die Anforderungen an die Angebote der vorschulischen Sprachförderung und
3. die Beiträge und weiteren Pflichten der Erziehungsberechtigten."

Nein

Wie die Abklärung letztlich erfolgen wird, welches die genauen Anforderungen an die Angebote sind und welche weiteren Pflichten den Erziehungsberechtigten auferlegt werden, ist nicht definiert, aber wesentlich. Die Gemeinden wünschen Mitsprache.

Sind Sie einverstanden mit der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 6 Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)?

Ja, mit Vorbehalt

Der Aufwand für die Betreuung der Eltern und Begleitung der Kinder ist unseres Erachtens sicher höher. Sollten noch pädagogische Fachpersonen eingebunden werden, dann reicht die Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags nicht aus. Die Verwendung des sonderpädagogischen Zuschlags wird zwischen Schulgemeinde, Politischer Gemeinde und Anbieter der vorschulischen Sprachförderung geregelt.

Sind Sie einverstanden mit der Befristung auf fünf Jahre der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 23a Beitragsgesetz?

Nein

Es ist zu erwarten, dass die Kosten deutlich höher ausfallen. Eine Befristung ist darum nicht zielführend und soll nicht im Gesetz aufgenommen werden.

Bemerkungen zum Entwurf § 28a-d der Verordnung des Regierungsrats über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

§ 28a Abs. 1:

Der Aufenthaltsstatus der Kinder darf nicht entscheidend für die vorschulische Sprachförderung sein. Dieser Ausschluss steht im Widerspruch zur Integrationsagenda des Bundes. Genau diese Kinder müssen gefördert werden. Während den ersten fünf respektive sieben Jahren werden solche Massnahmen durch die Integrationspauschale des Bundes mitfinanziert.

§ 28b Abs. 1:

Es braucht nicht für jedes Kind den vollen Umfang des Angebots. Pro Kind soll der Bedarf individuell festgesetzt werden können. Als sinnvoll erachten wir eine Spanne zwischen zwei bis sechs Stunden.

Vorschulische Sprachförderung ist letztlich eine Mitverantwortung der Erziehungsberechtigten und muss im Kontext der Organisation innerhalb der Familie und der Hauptbetreuungsperson betrachtet und abgesprochen werden.

§ 28b Abs. 2:

Dieser Absatz muss präzisiert werden. Was bedeutet «fachlich ausreichend»? Es sollte möglich sein, dass beispielsweise heutige Spielgruppenleiter/-innen mit einem Kursbesuch oder einer kurzen Weiterbildung weiterhin Kinder betreuen dürfen. Eine kurze, pädagogische Grundbildung, die niederschwellig erworben werden kann, wird empfohlen.

Die Qualitätskriterien von Spielgruppen und Kindertagesstätten werden durch deren Verbände geregelt. Die Angebote müssten auf diese verweisen bzw. die Institutionen sollten sich dort als Mitglied registrieren.

§ 28c Abs. 1:

Eltern werden gegebenenfalls im Elternsein kritisiert. Der Umgang mit den Erziehungsberechtigten ist jedoch enorm wichtig – ohne sie geht es nicht. Es braucht aus diesem Grund eine klare Definition, wie der Umgang mit den Eltern erfolgt.

Es ist zudem zu definieren, was passiert, wenn ein Kind die Massnahmen verweigert, wenn die Einschätzung der Eltern bei der vorgängigen Selbstdeklaration falsch war oder das Kind nicht zum Angebot erscheint. Gibt es eine Strafe? Wie können die Eltern sensibilisiert werden?

Erfahrungen in Chur zeigen, dass ca. 10% der Kinder nicht erreicht werden können. Bis allfällige Diskussionen mit den Eltern abgeschlossen sind, kommt das Kind bereits in den Kindergarten. Mit diesen Kindern wird normal gearbeitet und versucht, die Defizite im Unterricht aufzuholen. In Basel wird das Angebot finanziert, darum ist die Erfolgsquote höher. Wenn Kinder bei Schuleintritt starke Defizite aufweisen, muss es möglich sein, zusammen mit den Eltern eine Lösung zu finden. Das Kind zurückzustellen ist eine Möglichkeit, wenn im Emotionalen, Sozialen oder Motorischen auch Entwicklungsrückstände zu beobachten sind. Es braucht eine klare Definition und ein strukturiertes Vorgehen.

Bemerkungen zu Kapitel 4 Finanzielle Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung des Zuschlags für sonderpädagogische Massnahmen, nicht ausreicht (siehe Bemerkungen zu § 6).

Abschliessende Bemerkungen

Der Zusammenarbeit zwischen den Politischen Gemeinden und den Schulgemeinden ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Vor allem grössere Politische Gemeinden haben im Rahmen der Frühen Förderung ihren Auftrag wahrgenommen und stabile Angebote geschaffen. Diese sollen von den Schulgemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Es ist nicht im Sinn des Steuerzahlers, wenn das Rad komplett neu erfunden wird.